

Satzung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Sechster Nachtrag

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall hat in ihrer Sitzung am 12. September 2017 in Lengfurt, nach Feststellung ihrer Beschlussfähigkeit, als sechsten Nachtrag zur Satzung der Berufsgenossenschaft folgende Änderungen beschlossen:

1. **§ 14 Aufgaben der Vertreterversammlung** - *erhält folgende Fassung:*

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Wahl der Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 52 SGB IV),
3. Beschluss über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Wahl der Mitglieder der Geschäftsführung auf Vorschlag des Vorstands (§ 36 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 SGB IV; § 18 Nr. 2 der Satzung),
5. Beschluss über die Satzung und ihre Nachträge (§ 33 Abs. 1 SGB IV),
6. Beschluss über Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 SGB VII),
7. Beschluss über Prüfungsordnungen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII),
8. Feststellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) und von Nachtragshaushaltsplänen (§ 74 SGB IV),
9. Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
10. Beschluss über den Gefahrtarif (§ 157 SGB VII),
11. Beschluss über eine Vereinigung von Berufsgenossenschaften (§ 118 SGB VII),
12. Zustimmung zur Bildung einer Gemeinlast und ihrer Verteilung auf die Berufsgenossenschaften (§ 173 SGB VII),
13. Beschluss über die Schaffung von Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen (§§ 26, 35, 172 b SGB VII i. V. m. § 85 SGB IV, § 35 SGB IX i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind,
14. Beschluss über die Errichtung von Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen und Eigenbetrieben (§§ 26, 33, 172 b SGB VII i. V. m. § 85 SGB IV i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind,
15. Bestimmung der Zahl der Widerspruchs- und Erledigungsausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36 a SGB IV, § 22 der Satzung),
16. Beschluss über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Angestellten der Berufsgenossenschaft nach § 144 SGB VII (vgl. § 18 Nr. 4 der Satzung),
17. Beschluss über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane nach § 13 Abs. 3 und Abs. 5 der Satzung (§ 41 Abs. 4 SGB IV),
18. Beschluss über die Einrichtung einer Auslandsversicherung (§ 140 Abs. 2 SGB VII),
19. Beschluss über Angelegenheiten, die der Vorstand der Vertreterversammlung vorlegt.

2. **§ 21 Rentenausschüsse** – erhält in Absatz 1, 2 und 3 folgende Fassung:

(1) Bei jeder Bezirksverwaltung (§ 6 der Satzung) werden Rentenausschüsse gebildet. Die Rentenausschüsse treffen nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV folgende Entscheidungen:

1. Erstmalige Entscheidung über Renten,
2. Entscheidungen über Renten auf unbestimmte Zeit, auch wenn zuvor bereits eine Rente als vorläufige Entschädigung gewährt wurde und sich die MdE nicht ändert,
3. Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse,
4. Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen,
5. Entscheidungen über Renten als vorläufige Entschädigungen.

Die Rentenausschüsse bestehen aus je einer Vertreterin / einem Vertreter der Versicherten- und der Arbeitgeberseite. Der Vorstand bestimmt die Zahl der Rentenausschüsse und bestellt ihre Mitglieder (§ 18 Nr. 15 der Satzung). Für jeden Rentenausschuss sind auf Versicherten- und Arbeitgeberseite mehrere stellvertretenden Mitglieder zu bestellen. Zu Mitgliedern der Rentenausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.

(2) Die Mitglieder der Rentenausschüsse sind ehrenamtlich tätig; § 13 der Satzung gilt entsprechend. Für die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft im Rentenausschuss gelten die §§ 58, 59 SGB IV entsprechend. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen, anwesend und stimmberechtigt sind. Die Ausschüsse tagen nicht öffentlich.

3. **§ 22 Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse** - erhält in Absatz 1 und 2 folgende Fassung:

(1) Die Vertreterversammlung bildet gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG, § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO, § 36 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV, § 112 Abs. 2 SGB IV und § 14 Nr. 15 der Satzung einen oder mehrere Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse.

(2) Die Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse bestehen aus mit je einer Vertreterin / einem Vertreter der Versicherten- und der Arbeitgeberseite. Die Vertreterversammlung bestimmt die Zahl der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse und bestellt ihre Mitglieder (§ 14 Nr. 15 der Satzung). Für jeden Widerspruchs- und Einspruchsausschuss sind auf Versicherten- und Arbeitgeberseite mehrere stellvertretende Mitglieder zu bestellen. Zu Mitgliedern der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzung der Wählbarkeit als Organmitglieder erfüllen.

4. Der sechste Nachtrag zur Satzung der BGHM tritt mit Wirkung zum 13. September 2017 in Kraft.

Lengfurt, 12. September 2017

gez. Unterschrift

Siegel

Bernhard Wagner
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 12. September 2017 beschlossene 6. Nachtrag zur Satzung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 des Vierten Sozialgesetzbuches in Verbindung mit § 114 Absatz 2 Satz 1 des Siebten Sozialgesetzbuches und § 90 Absatz 1 des Vierten Sozialgesetzbuches genehmigt.

Bonn, den 12. September 2017
112-69060.00-2267/2009

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

gez. Unterschrift

Popoff

Bekanntmachung

Der vorstehende, genehmigte 6. Nachtrag zur Satzung der BGHM wurde gem. § 57 Abs. 1 der Satzung am 12. September 2017 bekannt gemacht.